



Dezernat II  
Sachgebiet Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner: Frau Krolik  
Telefon: (03371) 608 2230  
Fax: (03371) 608 9040  
E-Mail: Jutta.Krolik@teltow-flaeming.de  
Stand: Februar 2012

## **Merkblatt** **Zu allgemeinen Anforderungen und Kennzeichnung** **von Lebensmittelbedarfsgegenständen**

### **1. Was sind Lebensmittelbedarfsgegenstände?**

Es handelt sich um Materialien und Gegenstände einschließlich aktiver (z.B. konservierende Wirkung) und intelligenter (z.B. Farbumschlag bei Verderb) Lebensmittelkontakt-Materialien und -Gegenstände,

- die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (z.B. Geschirr, Besteck, Servietten, Verpackungen von Lebensmitteln, Maschinen zur Herstellung von Lebensmitteln, Gegenstände zum Kochen, Braten, Backen, Grillen oder Kühlen

oder

- es sich vernünftigerweise vorhersehen lässt, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben. (z. B. Puppengeschirr)

Zu den Lebensmittelbedarfsgegenständen zählen nicht:

- Materialien und Gegenstände, die als Antiquitäten abgegeben werden;
- Überzugs- und Beschichtungsmaterialien, wie Materialien zum Überziehen von Käserinden, Fleisch- und Wurstwaren oder Obst, die mit dem Lebensmittel ein Ganzes bilden und mit diesem verzehrt werden können;
- ortsfeste öffentliche oder private Wasserversorgungsanlagen.

### **2. Welche allgemeinen Anforderungen gibt es?**

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind nach guter Herstellungspraxis herzustellen. Sie dürfen unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel abgeben, die geeignet sind

- die menschliche Gesundheit zu gefährden oder
- eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen oder
- eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften (Geruch, Geschmack, Aussehen) der Lebensmittel herbeizuführen.

Zusätzlich darf durch die Kennzeichnung, Werbung und Aufmachung von Lebensmittelbedarfsgegenständen der Verbraucher nicht irreführt werden.

### 3. Welche Kennzeichnung ist erforderlich?

Art. 15 VO (EG) 1935/2004

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind, bevor sie zum ersten Mal mit einem Lebensmittel in Berührung kommen, durch folgende Angaben zu kennzeichnen:

1.
  - a) "Für Lebensmittelkontakt" oder
  - b) mit einem besonderen Hinweis auf ihren Verwendungszweck (z. B. Kaffeemaschine, Weinflasche oder Suppenlöffel) oder



- c) mit diesem Symbol:

Ist bei Erzeugnissen die Zweckbestimmung als Lebensmittelbedarfsgegenstand jedoch offensichtlich, dann kann die Angabe „Für Lebensmittelkontakt“ etc. entfallen (z. B.: Trinkglas, Bierflasche).

2. Besondere Verwendungsbedingungen für eine sichere und sachgemäße Verwendung. (wenn z. B. Materialien nur in Kontakt mit ganz bestimmten Lebensmitteln kommen dürfen, auf die Einhaltung von Temperaturgrenzen geachtet werden soll oder bestimmte Reinigungsmaßnahmen zu beachten sind)
3. Der Name oder die Firma sowie die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen und für das Inverkehrbringen verantwortlichen Verkäufers oder des Herstellers oder
4. Angemessene Kennzeichnung oder Identifikation, die eine Rückverfolgbarkeit des Gegenstandes gestattet. (Art. 17 VO (EG) 1935/2004)
5. Im Falle aktiver Materialien und Gegenstände sind Angaben zum zulässigen Verwendungszweck, Name und Menge der von dem aktiven Bestandteil abgegebenen Stoffe anzugeben.

### 4. Wie müssen die Kennzeichnungselemente angebracht sein?

Die o. g. Angaben müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar, in leicht verständlicher Sprache sein.

Bei der Abgabe an den Endverbraucher müssen die Angaben

- a) auf dem Lebensmittelbedarfsgegenstand oder
- b) auf der Verpackung oder
- c) einem an a) oder b) befestigten Etikett

angebracht sein.

Alternativ können die Angaben auch auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Erzeugnisses angebracht werden, wenn dieses für den Käufer gut sichtbar ist.

Ausnahme: Herstellerangaben dürfen nur auf einem Schild angebracht werden, wenn die Angabe auf den Lebensmittelbedarfsgegenständen, Verpackungen oder Etiketten nicht möglich ist.

Für Lebensmittelbedarfsgegenstände, die nicht im Einzelhandel abgegeben werden (z. B. Verpackungsmaterialien für Bäcker und Metzger), können die o. g. Angaben in einem Begleitpapier enthalten sein.

## 5. Rechtsgrundlagen

**Verordnung (EG) Nr. 1935/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinie 80/590/EWG und 89/109/EWG (Abl. Nr. L338 vom 13.11.2004) in der zurzeit gültigen Fassung

Art. 1 Abs. 2 Zweck und Gegenstand

Art. 15 Kennzeichnung

### **Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) in der zurzeit gültigen Fassung

§ 2 Abs. 6 Nr. 1 LFGB Begriffsbestimmung „Bedarfsgegenstände“

Materialien und Gegenstände im Sinne Art. 1 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr.1935/2004

**Bedarfsgegenstände-Verordnung** – BedGgstV (BGBl. 1998 I, S. 5) in der zurzeit gültigen Fassung

**Verordnung (EG) Nr. 2023/2006** der EU-Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Abl. Nr. L 384 vom 29.12.2006) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Nachweis der guten Herstellungspraxis ist für alle Hersteller ab dem 1. August 2008 zu erbringen.

**Verordnung (EU) Nr. 10/2011** der Kommission von 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmittel in Berührung zu kommen in der zurzeit gültigen Fassung

Anhang IV Konformitätserklärung